

Qualitätszirkel Gynäkologie Regensburg Vereinsatzung vom 10.07.2024

Der Qualitätszirkel Gynäkologie Regensburg ist ein Zusammenschluss von Fachärztinnen und Fachärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe in der Stadt und dem Landkreis Regensburg und den angrenzenden Landkreisen, mit dem Ziel, die medizinische Qualität und die ärztliche Zusammenarbeit stets zu verbessern. Grundprinzipien sind ärztliche Kompetenz, die Humanität und wirtschaftlich sinnvolles Handeln.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Qualitätszirkel Gynäkologie Regensburg. Seit seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres. Das am 01.04.2024 begonnene Geschäftsjahr endet zum 31.12.2024.

§ 2 Zweck, Aufgabe

1. Der Verein setzt sich die Aufgabe, Forschung, berufliche Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und wissenschaftliches Gespräch auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe im Dienst einer verbesserten Versorgung und Kommunikation zwischen Arzt und Patient zu fördern.
2. Der Verein verfolgt darüber hinaus den Zweck, wirtschaftliche Ziele zur Verbesserung der Praxisstrukturen und der Ertragslage der einzelnen Mitglieder.
3. Der Verein dient dazu, die öffentliche Darstellung der Gynäkologinnen und Gynäkologen im Regensburger Raum zu verbessern und aktiv in die Patientenkommunikation über Dritte und Medien einzugreifen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderer Art begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins wird gem. §48 Abs. 1 S. 1 BGB der Vorstand als Liquidatoren bestellt. Besteht zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins ein Vermögensüberschuss, muss dieser vom Vorstand an eine gemeinnützige Organisation gespendet werden, welche mit den Grundprinzipien des Vereins vereinbar ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Gynäkologin und jeder Gynäkologe aus einer Praxis in dem Bereich der Stadt Regensburg oder einem der oben genannten Landkreise werden.
2. Andere Personen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn das zur Förderung des Vereinszwecks erwünscht ist.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod;
2. durch Austrittserklärung. Diese ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; sie muss zwei Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft zugehen;
3. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn
4. ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen oder Umlagen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist. In diesem Fall entscheidet über den Ausschluss der Vorstand. Oder ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Über diesen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
5. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gebühren sind personenbezogen.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich ihre Fachkenntnisse zur Förderung der Vereinszwecke einzubringen und medizinische und organisatorische Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu übernehmen. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer kollegialen Zusammenarbeit untereinander.
2. Alle Mitglieder genießen die Unterstützung des Vereins in sämtlichen Belangen, die den Vereinszielen entsprechen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.
 - In jedem Falle zu besetzen sind die Positionen der/ des Vorsitzenden, der/ des Stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/ des Schriftführers.
 - Die Position der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters kann als separate Position vergeben oder mit der Position der/ des Stellvertretenden Vorsitzenden zusammengelegt werden.
 - Die Position der Pressereferentin/ des Pressereferenten kann als separate Position vergeben, oder mit der Position der/ des Vorsitzenden zusammengelegt werden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand nach dem §26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sind.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung mit mind. 3 seiner Mitglieder herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Entlastung des Schatzmeisters,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und/oder über Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über die Ablehnung einer Aufnahme und über die Ausschließung und über eine Beschwerde gegen eine Ausschließung

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens 1 x im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe **beantragt**.

§ 13 Beschlussfassung der Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Abstimmung über die Wahlen zum Vorstand erfolgt schriftlich, Im Übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. .
3. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (Nr. 5) unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für den eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, dass die Hälfte der gesamten Vereinsmitglieder abgestimmt hat.
Kommt ein Beschluss nicht zustande, so kann innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.